

ADAC Kodex für eine verantwortungsvolle Interessenvertretung

1. Einleitung

1.1. Aus der ADAC Satzung § 2 Zweck und Ziele des Clubs Nr. 1-5:

1. „Zweck des ADAC ist die Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus.
 2. Der ADAC bietet zur Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität und Gesundheit seiner Mitglieder sowie im Bereich Heim und Sicherheit Leistungen an. Hierzu zählen insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und Krankheit sowie im häuslichen Bereich. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
 3. Der ADAC wahrt die Belange der Verkehrsteilnehmer und setzt sich unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung ein. Der ADAC tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der ADAC wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Der ADAC setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrtechnischen Kulturgutes ein. Der ADAC fördert die Luftrettung. Er nimmt die Interessen der Sportschifffahrt wahr und fördert diese.
 4. Der ADAC setzt sich für die private und berufliche Mobilität und die Gesundheit seiner Mitglieder und ihrer Familien ein. Er fördert ihre Belange im Bereich Heim und Sicherheit, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit, im häuslichen Bereich und auf Reisen. Der ADAC verfolgt diese seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er setzt sich für diese, deren Aufklärung, Beratung und insbesondere deren Schutz als Verbraucher ein.
 5. Der ADAC vertritt die Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus auch auf internationaler Ebene und wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit in internationalen Verbänden in Zusammenarbeit mit ausländischen Kraftfahrvereinigungen.“
- 1.2. Bei der Vertretung der Interessen der Kraftfahrer, der Motorsportler und der Touristen hat der ADAC als große deutsche Mitgliederorganisation eine besondere Verantwortung nicht nur seinen Mitgliedern gegenüber, sondern auch gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Deshalb setzt der ADAC im Einklang mit seiner Satzung und seinem Leitbild auf eine transparente und integre Interessenvertretung.
- 1.3. Um allen, die im Namen des ADAC haupt- und ehrenamtlich Interessenvertretung betreiben, eine klare Orientierung für ihr Handeln zu geben, haben Präsidium, Verwaltungsrat und Vorstand des ADAC nachstehenden Verhaltenskodex erlassen. Der Verhaltenskodex spiegelt die hohen ethischen Standards und Wertvorstellungen wider, die für die Interessenvertretung des ADAC verbindlich sind.

- 1.4. Ergänzend zu diesem Verhaltenskodex sind die Vorschriften der ADAC Compliance-Richtlinie zu beachten, welche im Zweifel Vorrang vor den Vorschriften dieses Verhaltenskodex genießen.

2. Legitimation und Transparenz

- 2.1. Der ADAC berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen seiner Mitglieder in Mobilitätsfragen gegenüber Politik, Verwaltung und Medien integer, verantwortungsvoll und transparent.
- 2.2. Die ADAC Interessenvertretung erfolgt im Rahmen der Satzung des ADAC, legitimiert durch Einbindung seiner Mitglieder und durch die demokratische Wahl seiner ehrenamtlichen Repräsentanten.
- 2.3. Der ADAC vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der Verbraucher mit unbedingtem Vorrang vor eventuellen eigenen wirtschaftlichen Interessen des ADAC.
- 2.4. Unterschiedliche Interessen und Vorstellungen der Mitglieder sowie Fachexpertisen, die in die Positionen einfließen, werden transparent und nachvollziehbar dargelegt.
- 2.5. Die Positionen des ADAC zu wesentlichen und grundsätzlichen Mobilitätsfragen werden durch die Beschlussorgane des Vereins festgelegt. ADAC Angehörige sind bei allem Handeln im Rahmen der Interessenvertretung an diese Beschlüsse gebunden.
- 2.6. Der ADAC macht seine Positionen zu wesentlichen und grundsätzlichen Mobilitätsfragen in nachvollziehbarer Form öffentlich zugänglich.
- 2.7. Gutachten, Stellungnahmen und sonstige wissenschaftliche Arbeiten, die im Auftrag des ADAC von Dritten erstellt werden, dürfen nur unter Nennung des ADAC als Auftraggeber (bzw. aller Auftraggeber, sofern mehrere Auftraggeber vorhanden) veröffentlicht werden.
- 2.8. Beruft sich der ADAC auf Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten Dritter, nennt er die vollständige Quelle und ggf. auch deren Auftraggeber.
- 2.9. Der ADAC berichtet jährlich der Öffentlichkeit über seine Arbeit in der Interessenvertretung.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Dieser Verhaltenskodex gilt für den ADAC e.V. (inklusive der Pannenhilferegionen und des Technik Zentrums Landsberg) und sämtliche Unternehmen, an welchen der ADAC e.V. – allein oder gemeinsam mit anderen ADAC Einheiten – die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält (im Folgenden „ADAC“), sowie für die Regionalclubs.
- 3.2. Dieser Verhaltenskodex ist für alle Organe, Ehrenamtsträger, Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiter des ADAC (im Folgenden: „ADAC Angehörige“) verpflichtend.
- 3.3. Dieser Verhaltenskodex gilt für alles Handeln im Zusammenhang mit der Vertretung von Interessen gegenüber Politik, Verwaltung und Medien mit dem Ziel, Einfluss auf politische oder administrative Rahmenbedingungen zu nehmen oder Informationen darüber zu gewinnen.
- 3.4. Der ADAC wirkt darauf hin, dass – soweit möglich und rechtlich zulässig – die Grundgedanken dieses Verhaltenskodex auch (i) in anderen juristischen Personen oder Personengesellschaften, an welchen der ADAC beteiligt ist, sowie (ii) bei natürlichen und juristischen Personen sowie

Personengesellschaften, welchen seitens des ADAC das Recht zur Nutzung des Namens bzw. der Marke „ADAC“ eingeräumt wird, sinngemäß Anwendung findet.

- 3.5. Der ADAC wirkt darauf hin, dass – soweit möglich und rechtlich zulässig – die Grundgedanken dieses Verhaltenskodex auch in Verbänden und Vereinen sinngemäß Anwendung finden, in denen der ADAC zum Zwecke der Interessenvertretung Mitglied ist.
- 3.6. Der ADAC verpflichtet auch externe Dritte, die er mit Aufgaben der Interessenvertretung beauftragt, diesen Verhaltenskodex im Rahmen des Auftrags anzuwenden.

4. Allgemeine Verhaltensregeln

- 4.1. Die „Allgemeinen Verhaltensregeln“ der ADAC Compliance-Richtlinie (Ziff. 2 und 6.1) gelten ausdrücklich auch für alles Handeln im Zusammenhang mit der Vertretung von Interessen.
- 4.2. ADAC Angehörige legen bei der Vertretung von Interessen offen, für welche Organisationseinheit des ADAC sie tätig sind und welche Interessen sie verfolgen.

5. Verhalten im Umgang mit Medien und Öffentlichkeit

- 5.1. ADAC Angehörige respektieren die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien und beeinträchtigen diese nicht durch unlautere Mittel. Sie verzichten auf unredliche und strafwürdige Praktiken. Sie setzen ihre Kommunikationspartner nicht durch die Androhung von Nachteilen unter Druck und beeinflussen sie nicht durch die Gewährung von Vorteilen. Sie verbreiten wissentlich keine falschen oder irreführenden Informationen. Sie überzeugen durch Argumente sowie faires und respektvolles Kommunikationsverhalten.
- 5.2. Der ADAC beauftragt keine Journalisten als Moderatoren von Veranstaltungen im Zusammenhang mit Interessenvertretung, die im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit über den ADAC berichten.
- 5.3. Der ADAC wirkt darauf hin, dass die von ihm im Rahmen der Interessenvertretung beauftragten Agenturen das Regelwerk des DRPR (Deutscher Rat für Public Relations) anerkennen.
- 5.4. Der ADAC gewährt Journalisten keine Rabatte oder Begünstigungen bei der Mitgliedschaft. Dies wird auch in der ADAC Compliance-Richtlinie Ziff. 6 „Zuwendungen“ geregelt.

6. Entgegennahme, Anbieten und Gewähren von Vorteilen

- 6.1. Die Verbote und Regelungen der Ziff. 6 der ADAC Compliance- Richtlinie bezüglich der Entgegennahme, des Anbietens und Gewährens von Zuwendungen gelten im Rahmen der Interessenvertretung ausdrücklich auch gegenüber Amts- und Mandatsträgern sowie Abgeordneten- und Fraktionsmitarbeitern.

7. Umgang mit Transparenzregistern

- 7.1. Der ADAC ist im freiwilligen Transparenz-Register des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission als „Nichtregierungsorganisation“ eingetragen. Er achtet den darin enthaltenen Verhaltenskodex für Interessenvertreter und gibt finanzielle Auskünfte gemäß den Vorgaben des Registers.

- 7.2. Der ADAC ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags registriert. Er achtet den darin enthaltenen Verhaltenskodex für Interessenvertreter und gibt finanzielle Auskünfte gemäß den Vorgaben des Registers.

8. Unterstützung von politischen Parteien

- 8.1. Der ADAC leistet keine Spenden an politische Parteien, Politiker oder Kandidaten für ein politisches Amt.
- 8.2. Der ADAC leistet keine finanzielle Unterstützung für Veranstaltungen politischer Parteien.
- 8.3. Der ADAC schaltet keine Anzeigen in Parteizeitungen.

9. Entsendung von Mitarbeitern in Politik und Verwaltung

- 9.1. Der ADAC überlässt öffentlichen Verwaltungen keine Arbeitnehmer auf seine Kosten.

10. Karenzzeiten für Politiker

- 10.1. Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretäre oder Mitglieder von Landesregierungen dürfen vor Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt nicht als hauptamtliche ADAC Angehörige im Rahmen der Interessenvertretung tätig werden.
- 10.2. Der ADAC beauftragt den genannten Personenkreis innerhalb dieser Sperrzeit nicht mit entgeltlichen Tätigkeiten im Rahmen der Interessenvertretung. Ziff. 6.7 der ADAC Compliance-Richtlinie gilt entsprechend.
- 10.3. Kommunale Wahlbeamte dürfen vor Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt nicht als hauptamtliche ADAC Angehörige im Rahmen der Interessenvertretung tätig werden.

11. Beauftragung von Mandatsträgern

- 11.1. Abgeordnete des Deutschen Bundestages dürfen keine entgeltliche Nebentätigkeit als ADAC Angehörige im Rahmen der Interessenvertretung für den ADAC ausüben. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Mandatsverhältnisses für die Zeit des an sie entrichteten Übergangsgeldes.

12. Einhaltung des Verhaltenskodex

- 12.1. Bei Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex gelten die Regelungen der ADAC Compliance-Richtlinie „Umgang bei Verstößen“ (Ziff. 9).
- 12.2. ADAC Angehörige, die im Rahmen der Interessenvertretung tätig sind, werden durch interne Schulungen regelmäßig über den Verhaltenskodex zur verantwortungsvollen Interessenvertretung informiert.